

Tag	Inhalt:	Seite
3. 3. 60	Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen	137

**Verordnung
über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen
bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren
Versicherungsunterlagen**

Vom 3. März 1960

Auf Grund des § 1256 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, des § 33 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 55 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Fehlen die Versicherungsunterlagen, die von einem Versicherungsträger aufzubewahren gewesen sind, dessen Karten- oder Kontenarchiv vernichtet oder nicht erreichbar ist, so genügt es für die Feststellung der rechtserheblichen Tatsachen, zu deren Nachweis die Versicherungsunterlagen dienen, daß diese Tatsachen glaubhaft gemacht sind. Das gleiche gilt, wenn glaubhaft gemacht ist, daß die Quittungs- oder Versicherungskarte beim Arbeitgeber oder Versicherten oder nach den Umständen des Falles auf dem Wege zum Versicherungsträger zerstört, verlorengegangen oder unbrauchbar geworden ist.

(2) Ist das Karten- oder Kontenarchiv des Versicherungsträgers nur teilweise vernichtet, so findet Absatz 1 Satz 1 nur Anwendung, wenn die Unterlagen in dem vernichteten Teil aufzubewahren gewesen sind.

(3) § 1397 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung, § 119 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 50 Abs. 2 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes finden in den Fällen der Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 2

Ist eine Beschäftigung glaubhaft gemacht, jedoch nicht nachgewiesen, daß auf Grund dieser Beschäftigung Beiträge entrichtet sind, so werden für die in den Anlagen 2 und 3 angeführten Jahre keine Beitragszeiten angerechnet, wenn der Beschäftigte nach Maßgabe der Anlage 1 in eine der in den Anlagen 2 und 3 genannten Leistungsgruppen fällt.

§ 3

(1) Für das einzelne Jahr nicht nachgewiesener Beitragszeiten werden fünf Sechstel als Beitragszeit angerechnet. Für Zeiten bis zum 28. Juni 1942 sind in der Rentenversicherung der Arbeiter die gekürzten Beitragszeiten auf volle Wochen aufzurunden; im übrigen wird auf volle Monate aufgerundet.

(2) Hatte ein freiwillig Versicherter zur Erhaltung der Anwartschaft aus den früheren Beiträgen nach den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Anzahl von Beiträgen zu entrichten, so wird vermutet, daß die zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlichen Beiträge entrichtet sind.

§ 4

(1) Ist der Entgelt oder die Höhe der auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung entrichteten Beiträge nicht nachgewiesen, so sind zur Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage nach Maßgabe der Anlage 1

- a) in der Rentenversicherung der Arbeiter
 - aa) bei Arbeitern für Zeiten bis zum 28. Juni 1942 für jede Woche die Lohn- oder Beitragsklassen und für Zeiten vom 29. Juni 1942 an die Bruttojahresarbeitsentgelte der Tabelle der Anlage 4 oder 5,
 - bb) bei Angestellten für Zeiten bis zum 31. Dezember 1912 für jede Woche die Lohn- oder Beitragsklassen der Tabelle der Anlage 10 oder 11,
- b) in der Rentenversicherung der Angestellten für Zeiten bis zum 30. Juni 1942 für jeden Monat die Gehalts- oder Beitrags-

klassen und für Zeiten vom 1. Juli 1942 an die Bruttojahresarbeitsentgelte der Tabelle der Anlage 6 oder 7,

- c) in der knappschaftlichen Rentenversicherung für Zeiten bis zum 31. Dezember 1942 für jeden Monat die Beitrags- oder Gehaltsklassen und für Zeiten vom 1. Januar 1943 an die Bruttojahresarbeitsentgelte der Tabelle der Anlage 8 oder 9

zugrunde zu legen.

(2) Auf Zeiten der Ausbildung als Lehrling oder Anlernling findet Absatz 1 keine Anwendung. Das gilt für die knappschaftliche Rentenversicherung nur, wenn der Versicherte vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig oder erwerbsunfähig geworden ist.

(3) Bei Seeleuten sind die für die verschiedenen Dienststellungen jeweils amtlich festgesetzten Beitragsklassen und Durchschnittsheuern zugrunde zu legen. Dies gilt auch für Arbeitnehmer in Kleinbetrieben der Seefischerei für Zeiten nach dem 31. Dezember 1939.

(4) Artikel 2 § 55 Abs. 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gilt entsprechend; Artikel 2 § 54 Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gilt nicht.

§ 5

(1) Die für die Zuordnung von Beitragsklassen oder Bruttojahresarbeitsentgelten der Tabellen der Anlagen 4 bis 11 maßgebenden Merkmale der Anlage 1 sind glaubhaft zu machen.

(2) Sind die für die Zuordnung in Betracht kommenden Merkmale der Anlage 1 nicht glaubhaft gemacht, so findet § 4 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zuordnung erfolgt

- a) in der Rentenversicherung der Arbeiter
- aa) bei Arbeitern außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zur Leistungsgruppe 3 für Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft,
bei Arbeitern in der Landwirtschaft zur Leistungsgruppe 2 für Arbeiter in der Landwirtschaft,
bei männlichen Arbeitern in der Forstwirtschaft zur Leistungsgruppe 2 für Arbeiter in der Forstwirtschaft,
- bb) bei Angestellten, die vor dem 1. Januar 1913 in der Invalidenversicherung versichert waren, zur Leistungsgruppe 5 der Anlage 1 Abschnitt B,
- b) in der Rentenversicherung der Angestellten zur Leistungsgruppe 5,
- c) in der knappschaftlichen Rentenversicherung
- aa) bei Arbeitern, soweit sie unter Tage beschäftigt waren, zur Leistungsgruppe 2 für Arbeiter unter Tage, im übrigen zur Leistungsgruppe 2 für Arbeiter über Tage,
- bb) bei technischen Angestellten, soweit sie unter Tage beschäftigt waren, zur

Leistungsgruppe 4 für technische Angestellte unter Tage, im übrigen zur Leistungsgruppe 4 für technische Angestellte über Tage,

- cc) bei kaufmännischen Angestellten zur Leistungsgruppe 5.

§ 6

(1) Ist die Höhe der Beiträge nicht nachgewiesen, so werden für Zeiten einer freiwilligen Versicherung angerechnet

- a) in der Rentenversicherung der Arbeiter Beiträge nach der Beitragsklasse II,
- b) in der Rentenversicherung der Angestellten Beiträge nach der Beitragsklasse B (II),
- c) in der knappschaftlichen Rentenversicherung

- aa) bei weiterhin im Bergbau beschäftigten Angestellten

Beiträge oder Entgelte nach der Leistungsgruppe 1 entweder für technische Angestellte oder für kaufmännische Angestellte, je nachdem, welche Tätigkeit verrichtet wurde,

- bb) bei nicht mehr im Bergbau beschäftigten Arbeitern und Angestellten

für Arbeiter Beiträge nach der Beitragsklasse I oder nach einem Entgelt von 75 Mark,

für Angestellte nach der Beitragsklasse B oder nach einem Entgelt von 100 Mark.

(2) Ist die Höhe der Beiträge nicht, wohl aber die Höhe des eigenen Einkommens nachgewiesen, so werden für Zeiten einer freiwilligen Versicherung, für die die Entrichtung von Beiträgen in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Beitragsklasse vorgeschrieben war, Beiträge nach der dem Einkommen entsprechenden Beitragsklasse angerechnet. Bei freiwillig Versicherten der früheren Reichsbahnversicherungsanstalt, die die freiwillige Versicherung vor dem 1. Januar 1938 aufgenommen und über den 31. Dezember 1937 hinaus freiwillige Beiträge entrichtet haben, werden die nach dem 31. Dezember 1937 entrichteten Beiträge in einer um zwei Stufen niedrigeren als der dem Einkommen entsprechenden Beitragsklasse angerechnet.

§ 7

(1) Ist in den Unterlagen des Versicherungsträgers der Entgelt für eine über einen Lohnzahlungszeitraum hinausgehende Zeit in einem Gesamtbetrag festgehalten, so wird vermutet, daß er sich auf die Lohnzahlungszeiträume gleichmäßig verteilt.

(2) In den Fällen des § 4 und des § 5 Abs. 2 sind die Bruttojahresarbeitsentgelte der Anlagen 4 bis 9 anteilmäßig zu kürzen, wenn innerhalb eines Kalenderjahres eine Beitragszeit von weniger als zwölf Monaten angerechnet wird.

§ 8

(1) Sind in den Unterlagen des Versicherungsträgers Zahl und Höhe der Beiträge festgehalten, ohne daß festgestellt werden kann, für welche Zeit die Beiträge entrichtet sind, so sind die niedrigsten Beiträge an den Anfang, die höchsten Beiträge an das Ende der Beitragszeit zu legen. Im übrigen sind die Beiträge auf die Beitragszeit gleichmäßig zu verteilen.

(2) Bei Versicherten der Geburtsjahrgänge 1907 und früher wird vermutet, daß die Versicherung mit der Vollendung des 16. Lebensjahres — spätestens jedoch am 1. Januar 1923 —, bei Versicherten der Geburtsjahrgänge 1908 und später mit der Vollendung des 14. Lebensjahres — frühestens jedoch am 1. Januar 1923 — begonnen wurde. In der knappschaftlichen Rentenversicherung fällt der Beginn mit der satzungsmäßigen Mindestaltersgrenze zusammen.

(3) Es wird vermutet, daß die Beitragszeit mit dem Eintritt des Versicherungsfalles beendet wurde.

§ 9

(1) §§ 1 bis 8 gelten für Zeiten vor dem 1. Januar 1950.

(2) §§ 7 und 8 gelten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten auch für Zeiten nach dem 31. Dezember 1949, wenn die Unterlagen nach Feststellung der Rente vernichtet sind.

§ 10

(1) Eine Tatsache ist glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, überwiegend wahrscheinlich ist.

(2) Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch eidesstattliche Versicherungen zugelassen werden. Der mit der Durchführung des Verfahrens befaßte Versicherungsträger ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuchs.

§ 11

(1) Nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften können Versicherungsunterlagen auch außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens wiederhergestellt werden; auf Antrag des Versicherten sind sie wiederherzustellen.

(2) Außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens können nach Maßgabe der Vorschriften des Fremdrengengesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) auch Versicherungsunterlagen für Zeiten hergestellt werden, die nach dem Fremdrengengesetz anrechenbar sind; auf Antrag des Versicherten (Beschäftigten) sind sie herzustellen.

§ 12

Außerhalb des Verfahrens zur Feststellung der Leistungen sind für die Herstellung von Versicherungsunterlagen zuständig

- a) in der Rentenversicherung der Arbeiter
 - aa) die Landesversicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der An-

tragstellung oder — falls das Verfahren von Amts wegen eingeleitet wird — zur Zeit der Einleitung des Verfahrens wohnt, bei Auslandsaufenthalt die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,

- bb) die Bundesbahnversicherungsanstalt auch hinsichtlich der Versicherungszeiten, die bei der früheren Reichsbahnversicherungsanstalt oder ihren Rechtsvorgängern zurückgelegt sind,
- cc) die Seekasse hinsichtlich der Versicherungszeiten, die bei der Seekasse zurückgelegt sind,
- b) in der Rentenversicherung der Angestellten
 - aa) die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
 - bb) die Seekasse, wenn der Versicherte in einem seemännischen Angestelltenberuf versichert war, soweit sie Beiträge eingezogen oder entgegengenommen hat,
- c) in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Knappschaft, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Antragstellung oder — falls das Verfahren von Amts wegen eingeleitet wird — zur Zeit der Einleitung des Verfahrens wohnt, bei Auslandsaufenthalt die Ruhrknappschaft.

§ 13

Nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften finden §§ 1 bis 10 auch Anwendung auf Versicherungsfälle, die vor ihrem Inkrafttreten eingetreten sind. Das gilt nicht, soweit der Feststellung der Leistung die nach Zahl und Höhe nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Beiträge oder die nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Einzelarbeitsentgelte zugrunde gelegt sind.

§ 14

(1) Renten, die auf Versicherungsfällen beruhen, die vor dem 1. Januar 1959 aber nach dem 31. Dezember 1956 eingetreten sind und vor der Verkündung dieser Verordnung festgestellt waren, sind für Bezugszeiten vom Rentenbeginn an unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 1 bis 10 neu festzustellen. Dies gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind; Artikel 2 § 24 Abs. 1 bis 4 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes findet Anwendung.

(2) Die Umstellung der Renten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die auf Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957 beruhen, ist unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 1 bis 10 erneut vorzunehmen. Artikel 2 § 36 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 35 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes finden Anwendung; als bisheriger monatlicher Zahlbetrag ist der Betrag zugrunde zu legen, der bei der ersten Umstellung der Ermittlung des Sonderzuschusses zugrunde gelegt worden ist. Eine erneute Umstellung der Waisenrenten findet nicht statt.

(3) Sind Beitragszeiten in der Rentenversicherung der Angestellten zurückgelegt, für die nach den vor dem 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften der Ermittlung des Steigerungsbetrages ein Steigerungssatz von 1,2 v. H. des Entgelts, höchstens jedoch von 3600 Reichsmark jährlich oder 300 Reichsmark monatlich zugrunde gelegt worden ist, so ist bei der Ermittlung des Steigerungsbetrages für die erneute Umstellung einheitlich ein Steigerungssatz von 0,7 v. H. des nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Entgelts, höchstens jedoch von 7200 Reichsmark jährlich oder 600 Reichsmark monatlich, zugrunde zu legen.

(4) Renten, die von einem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt werden oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung enthalten, sind von Amts wegen neu festzustellen. Im übrigen erfolgt die Neufeststellung oder Umstellung auf Antrag; eine Neufeststellung oder eine Umstellung von Amts wegen ist nicht ausgeschlossen.

§ 15

(1) In den Fällen des § 14 Abs. 1, in denen die Rente unter Berücksichtigung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 848) berechnet und umgestellt ist, darf die Rente nach Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften nicht niedriger sein als die Leistung, die sich nach Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften auf Grund des Artikels 2 § 43 Abs. 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder des Artikels 2 § 42 Abs. 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Ersten Rentenanpassungsgesetzes ergibt.

(2) In den übrigen Fällen des § 14 Abs. 1 ist die Rente in Höhe des bisherigen monatlichen Zahlbetrages weiter zu gewähren, falls die Neufeststellung nach § 14 Abs. 1 einen niedrigeren Zahlbetrag ergibt.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Renten, die auf Versicherungsfällen beruhen, die nach dem 31. Dezember 1958 bis zur Verkündung dieser Verordnung eingetreten sind; in den Fällen, in denen die Rente vor Verkündung dieser Verordnung noch nicht festgestellt worden ist, gilt als bisheriger monatlicher Zahlbetrag (Absatz 2) der Betrag, der bei Feststellung der Rente vor Verkündung dieser Verordnung zu zahlen gewesen wäre.

§ 16

§§ 14 und 15 gelten in den Fällen, in denen der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1959 eingetreten und die Rente vor der Verkündung dieser Verordnung nicht festgestellt worden ist, entsprechend.

§ 17

Eine Rente, bei der die Feststellung nach § 14 Abs. 2 einen niedrigeren als den bisherigen Zahl-

betrag ergibt, ist in Höhe des bisherigen monatlichen Zahlbetrages weiter zu gewähren. In den Fällen des § 16, in denen der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1957 eingetreten ist, tritt an die Stelle des bisherigen monatlichen Zahlbetrages der Betrag, der bei Feststellung der Rente vor Verkündung dieser Verordnung zu zahlen gewesen wäre.

§ 18

(1) Übersteigt die nach den Vorschriften der §§ 13 bis 16 neu festgestellte oder umgestellte Rente die bisherige Leistung, so ist der höhere Betrag erst vom 1. Januar 1959 an zu gewähren. Als bisherige Leistung im Sinne des Satzes 1 gilt auch ein Vorschuß nach Artikel 2 § 43 Abs. 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und nach Artikel 2 § 42 Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes.

(2) Für die Fälle des § 16 gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 19

Die nach Artikel 2 § 43 Abs. 2 Satz 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und nach Artikel 2 § 42 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlten Vorschüsse sind auf die Renten, auf die der Berechtigte nach den Vorschriften dieser Verordnung für dieselbe Zeit Anspruch hat, anzurechnen.

§ 20

Bei Personen, die Versicherungszeiten bei einem nicht mehr bestehenden oder einem stillgelegten deutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen zurückgelegt haben, sind Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auch dann anzuwenden, wenn für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1959 keine Beiträge entrichtet sind. Das gilt nicht in den Fällen des Artikels 2 § 43 Abs. 3 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Artikels 2 § 42 Abs. 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes.

§ 21

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 3 § 4 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 22

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 23

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Bonn, den 3. März 1960

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Definitionen der Leistungsgruppen

A. Rentenversicherung der Arbeiter

1. Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft

Leistungsgruppe 1

Arbeiter, die auf Grund ihrer Fachkenntnisse und Fähigkeiten mit Arbeiten beschäftigt werden, die als besonders schwierig oder verantwortungsvoll oder vielgestaltig anzusehen sind. Die Befähigung kann durch abgeschlossene Lehre oder durch langjährige Beschäftigung mit entsprechenden Arbeiten erworben sein. In den Tarifen sind die Angehörigen dieser Gruppe meist als Facharbeiter, auch qualifizierte oder hochqualifizierte Facharbeiter, Spezialfacharbeiter, Facharbeiter mit meisterlichem Können, Meister und Vorarbeiter im Stundenlohn, Betriebs- handwerker, gelernte Facharbeiter, Facharbeiter mit Berufsausbildung und Erfahrung und ähnlich bezeichnet. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Arbeiter

Autoschlosser	Gießer
Automateneinrichter	Gipser (Rabitzer)
Bäcker	Glaser
Baumwollweber (gelernt)	Glasmacher
Bauschlosser	Graveur
Beizer	Großuhrenmacher
Betonfacharbeiter	Handschuhmacher
Betonwerker (gelernt)	Handsetzer
Betriebsschlosser	Heizer (geprüft)
Böttcher (Holzküfer)	Hutmacher
Brauer	Installateur
Brenner (keramische Industrie)	Karosseriebauer
Buchbinder	Keramformer (Dreher, Gießer)
Buchdrucker	Keramaler
Bügler (Bekleidungs- gewerbe)	Kernmacher
Chemiebetriebs- fachwerker	Kleinuhrenmacher
Chemigraph	Klempner
Dachdecker	Koch
Dekorateur	Konditor
Drechsler	Korrektor
Drucker (Textilgewerbe)	Kraftfahrer (Handwerker)
Eisendreher	Kürschner
Elektriker	Laborant
Elektroinstallateur	Lackierer
Färber	Lithograph
Feinmechaniker	Maler
Feintäschner	Mälzer
Fernmeldemonteur	Maurer
Flachdrucker	Maschinenschlosser
Fleischer	1. und 2. Maschinenführer
Fliesenleger	Maschinensetzer
Former	Maschinist
Fräser	Mechaniker
Gerber	Metalldreher
	Modelltischler

Molkerei- und Käserei- gehilfe	Schweißer
Müller	Seidenweber
Oberlederschneider	Sortierer (Tabakwaren- herstellung)
Papiermaschinenführer	Stahlbauschlosser
Parkettleger	Starkstrommonteur
Pflasterer	Steinbrecher
Polierer	Steinmetz
Polsterer	Stereotypeur
Porzellanmaler	Stukkateur
Reparaturschlosser	Tischler
Rohrleger	Tuchweber
Rotationsdrucker	Uhrmacher
Rundfunkmechaniker	Verputzer (Ausbau- gewerbe)
Samt- und Plüschweber	1. Walzer
Sattler	Werkzeugmacher
Schiffbauer	Zigarrenmacher
Schlosser	Zigarettenmaschinen- führer
1. Schmelzer	Zimmerer
Schneider	Zuschneider
Schornsteinfeger	
Schreiner	
Schriftsetzer	

Weibliche Arbeiter

Baumwollweberin (gelernt)	Stumpenrollerin
Futterstepperin	Wickelmacherin
Hutarbeiterin	Zigarrenmacherin
Näherin (gelernt)	Zigarrenrollerin
Seidenweberin (gelernt)	Zuschneiderin
Sortiererin (Tabakwaren- herstellung)	

Leistungsgruppe 2

Arbeiter, die im Rahmen einer speziellen, meist branchegebundenen Tätigkeit mit gleichmäßig wiederkehrenden oder mit weniger schwierigen und verantwortungsvollen Arbeiten beschäftigt werden, für die keine allgemeine Berufsbefähigung vorausgesetzt werden muß. Die Kenntnisse und Fähigkeiten für diese Arbeiten haben die Arbeiter meist im Rahmen einer mindestens drei Monate dauernden Anlernzeit mit oder ohne Abschlußprüfung erworben. In den Tarifen werden die hier erwähnten Arbeiter meist als Spezialarbeiter, qualifizierte angelehrte Arbeiter, angelehrte Arbeiter mit besonderen Fähigkeiten, angelehrte Arbeiter, vollwertige Betriebsarbeiter, angelehrte Hilfsarbeiter, Betriebsarbeiter und ähnlich bezeichnet. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Arbeiter

Bahnunterhaltungs- arbeiter	Betonwerker (angelernt)
	Bohrer

Brenner (Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden)	Kranführer
Chemiebetriebswerker	Maschinenbauhelfer
Einschaler	Metallschleifer
Eisenbieger und -flechter	Mitfahrer (Beifahrer)
Former (angelernt)	Papiermaschinengehilfe
Fuhrmann (Kutscher)	Rotten- und Gleisarbeiter
Hobler	Schiffbauhelfer
Hochbauhelfer	Schleifer (Putzer)
Holländerarbeiter	Schweißer (angelernt)
Kalander- und Querschneiderführer	Steinbrecher (angelernt)
	Walzer
Weibliche Arbeiter	
Anlegerin (Papier-erzeugung und -verarbeitung)	Ringspinnerin
Baumwollweberin	Schaffnerin
Büglerin	Spulerin
Einrichterin	Stepperin
Fleyerin	Stopferin
Keramformerin	Strickerin
Näherin (Wirk- und Strickerei)	Verpackerin (Packerin)
	Zuarbeiterin
	Zwirnerin

Leistungsgruppe 3

Arbeiter, die mit einfachen, als Hilfsarbeiten zu bewertenden Tätigkeiten beschäftigt sind, für die eine fachliche Ausbildung auch nur beschränkter Art nicht erforderlich ist. In den Tarifen werden diese Arbeiter meist als Hilfsarbeiter, ungelernete Arbeiter, einfache Arbeiter und ähnlich bezeichnet. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Arbeiter

Bauhilfsarbeiter	Hafenarbeiter
Belader	Hilfsarbeiter
Bunkerarbeiter	Lagerarbeiter
Entlader	Platzarbeiter
Grubenarbeiter (Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden)	

Weibliche Arbeiter

Hilfsarbeiterin	Reinmacherin
Näherin	Sortiererin

2. Arbeiter in der Landwirtschaft**Leistungsgruppe 1**

Arbeiter mit langjähriger Berufserfahrung oder Fachausbildung, die besonders verantwortungsvolle, schwierige oder qualifizierte Arbeiten ausführen. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Arbeiter

Handwerksmeister und -gehilfe	Schweine-, Schafzucht, Imkerei, Geflügelzucht, Pelztier- und Fischzucht)
Hofmeister	Meister und Gehilfe des
Landwirtschaftlicher Facharbeiter (mit Facharbeiterbrief)	Brennerei- und Molkereifaches
Landwirtschaftsmeister und -gehilfe	Meister und Gehilfe der Gärtner-, Kellerei- und
Meister und Gehilfe der Tierzucht (Pferde-, Rinder-,	Weinbauberufe Vorarbeiter

Weibliche Arbeiter

Landwirtschaftliche Gehilfin	Wirtschafterin
------------------------------	----------------

Leistungsgruppe 2

Arbeiter, die mit gleichmäßig wiederkehrenden Arbeiten beschäftigt sind. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Arbeiter

Gespannführer	Schweinewärter
Kraftfahrer	Treckerführer
Landarbeiter	

Weibliche Arbeiter

Hausgehilfin (auch außerhalb der Landwirtschaft)	Landarbeiterin
--	----------------

3. Arbeiter in der Forstwirtschaft**Leistungsgruppe 1**

Männliche Arbeiter mit langjähriger Berufserfahrung oder Fachausbildung, die besonders verantwortungsvolle, schwierige oder qualifizierte Arbeiten ausführen. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Haumeister	Waldfacharbeiter
------------	------------------

Leistungsgruppe 2

Männliche Arbeiter, die mit gleichmäßig wiederkehrenden Arbeiten beschäftigt sind. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Regelmäßig beschäftigter Ständiger Waldarbeiter	Waldarbeiter
---	--------------

B. Rentenversicherung der Angestellten

Leistungsgruppe 1

Angestellte in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis.

Leistungsgruppe 2

Angestellte mit besonderen Erfahrungen und selbständigen Leistungen in verantwortlicher Tätigkeit mit eingeschränkter Dispositionsbefugnis, die Angestellte anderer Tätigkeitsgruppen einzusetzen und verantwortlich zu unterweisen haben. Außerdem Angestellte, die als Obermeister, Oberrichtmeister oder Meister mit hohem beruflichem Können und besonderer Verantwortung großen Werkstätten oder Abteilungen vorstehen. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Angestellte

Bauführer	über 45 Jahre
Bilanzbuchhalter	über 45 Jahre
Buchhalter	über 45 Jahre
(Lohnbuchhalter)	
Chefkameramann	
Einkäufer	über 45 Jahre
Ingenieur	über 45 Jahre
(Bau- Betriebs- Bild- Film- Maschinen- Meß- Sender- Ton-)	
Konstrukteur	über 45 Jahre
Korrespondent	über 45 Jahre
Leitender Wirtschaftler	
(Landwirtschaft)	
Mitglied von Kultur- orchestern (Sonder- klasse und Tarifklasse I)	
Oberarzt	
Polier (techn.)	über 45 Jahre
Redakteur	über 45 Jahre
Regisseur	über 45 Jahre
Techniker	über 45 Jahre
Tonmeister	über 45 Jahre
Werkmeister	über 45 Jahre

Weibliche Angestellte

Bilanzbuchhalterin	über 45 Jahre
Buchhalterin	über 45 Jahre
Korrespondentin	über 45 Jahre

Leistungsgruppe 3

Angestellte mit mehrjähriger Berufserfahrung oder besonderen Fachkenntnissen und Fähigkeiten oder mit Spezialtätigkeiten, die nach allgemeiner Anweisung selbständig arbeiten, jedoch keine Verantwortung für die Tätigkeit anderer tragen. Außerdem Angestellte mit qualifizierter Tätigkeit, die die fachlichen Erfahrungen eines Meisters, Richtmeisters

oder Gießereimeisters aufweisen, bei erhöhter Verantwortung größeren Abteilungen vorstehen und denen Aufsichtspersonen oder Hilfsmeister unterstellt sind. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Angestellte

Aufnahmeleiter (Film, Funk, Fernsehen)	
Bauführer	30 bis 45 Jahre
Beleuchter	über 30 Jahre
Bibliothekar	
Bilanzbuchhalter	bis 45 Jahre
Buchhalter	
(Lohnbuchhalter)	30 bis 45 Jahre
Bühnenbildner	
Einkäufer	bis 45 Jahre
Fakturist	über 45 Jahre
Förster	
Gießereimeister	
Gutsverwalter, -inspektor	
Ingenieur	30 bis 45 Jahre
(Bau- Betriebs- Bild- Film- Maschinen- Meß- Sender- Ton-)	
Kaufm. Kalkulator	über 30 Jahre
Kartothekführer	über 30 Jahre
Konstrukteur	30 bis 45 Jahre
Kontorist	über 30 Jahre
Korrespondent	30 bis 45 Jahre
Laborant	über 30 Jahre
Lagerist	über 30 Jahre
Lagerverwalter	
Landwirtschaftlicher Fachangestellter	
Maskenbildner	
Medizinalassistent	
Mitglied von Kultur- orchestern	
Polier (techn.)	30 bis 45 Jahre
Polier (Meister)	
Pressestenograph	
Redakteur	bis 45 Jahre
Regieassistent	
Regisseur	bis 45 Jahre
Reisender	
Richtmeister	
Schachtmeister	
Techniker	30 bis 45 Jahre
Technischer Zeichner	über 45 Jahre
Tonmeister	bis 45 Jahre
Verkäufer	über 45 Jahre
Vertreter	
Werkmeister	30 bis 45 Jahre
Werkstattmeister	
Zuschneider	

Weibliche Angestellte

Bilanzbuchhalterin	bis 45 Jahre
Buchhalterin	30 bis 45 Jahre
Direktrice	
Hebamme	
Heilgymnastin	
Kassiererin	über 45 Jahre
Laborantin	über 45 Jahre
Medizinisch-techn. Assistentin	
Oberschwester	
Operationschwester	
Physikalisch-techn. Assistentin	
Sekretärin	
Stationsschwester	
Stenotypistin	über 45 Jahre
Verkäuferin	über 45 Jahre
Wirtschaftsleiterin	

Leistungsgruppe 4

Angestellte ohne eigene Entscheidungsbefugnis in einfacher Tätigkeit, deren Ausübung eine abgeschlossene Berufsausbildung oder durch mehrjährige Berufstätigkeit, den erfolgreichen Besuch einer Fachschule oder durch privates Studium erworbene Fachkenntnisse voraussetzt. Außerdem Angestellte, die als Aufsichtspersonen einer kleineren Zahl von überwiegend ungelerten Arbeitern vorstehen, sowie Hilfsmeister, Hilfswerkmeister oder Hilfsrichtmeister. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Angestellte

Bauführer	bis 30 Jahre
Beleuchter	bis 30 Jahre
Buchhalter (Lohnbuchhalter)	bis 30 Jahre
Bühnenmeister	
Expedient	
Fakturist	bis 45 Jahre
Forstaufseher	
Ingenieur	bis 30 Jahre
(Bau- Betriebs- Bild- Film- Maschinen- Meß- Sender- Ton-)	
Inspizient	
Kartothekführer	bis 30 Jahre
Kaufm. Kalkulator	bis 30 Jahre
Konstrukteur	bis 30 Jahre
Kontorist	bis 30 Jahre
Korrespondent	bis 30 Jahre

Kostümbildner	
Laborant	bis 30 Jahre
Lagerist	bis 30 Jahre
Landwirtschaftlicher Verwaltungs- angestellter	
Materialverwalter	
Polier (techn.)	bis 30 Jahre
Registrator	
Requisiteur	
Technischer Kalkulator	
Technischer Zeichner	30 bis 45 Jahre
Verkäufer	30 bis 45 Jahre
Werkmeister	bis 30 Jahre
Werkstattschreiber	

Weibliche Angestellte

Buchhalterin	bis 30 Jahre
Fakturistin	über 30 Jahre
Haushälterin	
Kassiererin	bis 45 Jahre
Kindergärtnerin	
Kontoristin	über 30 Jahre
Kostümbildnerin	
Krankenschwester	
Laborantin	bis 45 Jahre
Landwirtschaftliche Verwaltungs- angestellte	
Maschinenbuchhalterin	
Sprechstundenhilfe	
Stenotypistin	30 bis 45 Jahre
Technische Zeichnerin	
Telefonistin	über 30 Jahre
Verkäuferin	30 bis 45 Jahre

Leistungsgruppe 5

Angestellte in einfacher, schematischer oder mechanischer Tätigkeit, die keine Berufsausbildung erfordert. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Angestellte

Fotokopist	
Notenwart	
Orchesterwart	
Technischer Zeichner	bis 30 Jahre
Verkäufer	bis 30 Jahre

Weibliche Angestellte

Fakturistin	bis 30 Jahre
Hauswirtschafts- angestellte	
Kontoristin	bis 30 Jahre
Stenotypistin	bis 30 Jahre
Telefonistin	bis 30 Jahre
Verkäuferin	bis 30 Jahre

C. Knappschaftliche Rentenversicherung

I. Arbeiter

a) Arbeiter unter Tage

Leistungsgruppe 1

Hauer im Gedinge und sonstige Gedingearbeiter.

Leistungsgruppe 2

Gelernte Grubenhandwerker und Arbeiter, die eine Tätigkeit mit entsprechender Entlohnung (Schichtlohn in oberen Lohnklassen) verrichten.

Leistungsgruppe 3

Sonstige Schichtlohnarbeiter.

b) Arbeiter über Tage

Leistungsgruppe 1

Gelernte Handwerker und Arbeiter, die eine Tätigkeit mit entsprechender Entlohnung (Schichtlohn in oberen Lohnklassen) verrichten.

Leistungsgruppe 2

Sonstige Arbeiter.

II. Angestellte

a) Technische Angestellte unter Tage

Leistungsgruppe 1

Angestellte in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis, soweit sie außerhalb der Gehaltstarife stehen, und Fahrsteiger.

Leistungsgruppe 2

Abteilungsleiter und die ihnen gleichstehenden technischen Angestellten.

Leistungsgruppe 3

Grubensteiger und die ihnen gleichstehenden technischen Angestellten.

Leistungsgruppe 4

Oberhauer, Fahrhauer und die ihnen gleichstehenden technischen Angestellten.

Leistungsgruppe 4

Meister und die ihnen gleichstehenden technischen Angestellten.

c) Kaufmännische Angestellte

Leistungsgruppe 1

Angestellte in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis, soweit sie außerhalb der Gehaltstarife stehen.

Leistungsgruppe 2

Angestellte, die selbständig in eigener Verantwortung als erste Angestellte in den Geschäftsabteilungen der größeren Hauptverwaltungen und der selbständigen Zechenanlagen beschäftigt sind und nicht außerhalb der Tarifabkommen stehen. Voraussetzung ist, daß ihre Tätigkeit sich von derjenigen der übrigen Angestellten als eine übergeordnete abhebt und ihnen im allgemeinen mindestens drei Angestellte unterstehen.

Leistungsgruppe 3

Angestellte, die eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder entsprechende Vorbildung haben, alle in ihrem Geschäftsbereich vorkommenden Arbeiten selbständig verrichten und deren Tätigkeit über den Rahmen der übrigen Angestellten (Leistungsgruppen 4 und 5) hinausgeht. Sie müssen mindestens sechs Dienstjahre als Angestellte auf einer Zeche oder bei einem gleichartigen Unternehmen beschäftigt sein.

Leistungsgruppe 4

Angestellte, deren Tätigkeit in der Erledigung der in den Büros oder Verwaltungen üblicherweise vorkommenden Arbeiten besteht.

Leistungsgruppe 5

Angestellte, deren Tätigkeit in der Erledigung einfacher Arbeiten besteht.

b) Technische Angestellte über Tage

Leistungsgruppe 1

Angestellte in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis, soweit sie außerhalb der Gehaltstarife stehen.

Leistungsgruppe 2

Maschinen-, Elektro- und Kokereisteiger, denen die in Leistungsgruppe 3 aufgeführten technischen Angestellten über Tage unterstellt sind, sowie die ihnen gleichstehenden technischen Angestellten.

Leistungsgruppe 3

Sonstige Maschinen-, Elektro- und Kokereisteiger sowie die ihnen gleichstehenden technischen Angestellten.

Anlage 2

Rentenversicherung der Arbeiter		Rentenversicherung der Angestellten	
Kalenderjahre			
Männliche Angestellte der Leistungsgruppe (Anlage 1 Abschnitt B)		Weibliche Angestellte der Leistungsgruppe	
1	2	1	1
1891 bis 1912	1906 bis 1912	1911 bis 1912	1949

Anlage 3

Knappschaftliche Rentenversicherung — Angestellte —		
Kalenderjahre		
Technische Angestellte der Leistungsgruppe		
unter Tage		über Tage
1	2	1
1926 bis 1928 1938 bis 1944 1948 bis 1949	1949	1927 1940 bis 1944 1948 bis 1949

Anlage 4

Lohn- oder Beitragsklassen und durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in RM/DM
 — Männliche Versicherte der Rentenversicherung der Arbeiter —

Zeitraum/Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
Vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1899	IV	III	III	III	II	III	III
Vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1906	V	IV	III	III	II	IV	III
Vom 1. Januar 1907 bis 30. September 1921	V	V	IV	IV	III	V	IV
Vom 1. Januar 1924 bis 31. Dezember 1925	V	IV	IV	III	II	IV	III
Vom 1. Januar 1926 bis 31. Dezember 1927	VI	VI	V	IV	III	V	IV
Vom 1. Januar 1928 bis 31. Dezember 1933	VII	VII	VI	V	III	VI	V
Vom 1. Januar 1934 bis 31. Dezember 1938	VIII	VII	VI	V	III	VI	V
Vom 1. Januar 1939 bis 27. Juni 1942	IX	VIII	VII	V	IV	VI	V
1942	2 988	2 604	2 004	1 608	972	1 872	1 668
1943	3 012	2 616	2 040	1 632	984	1 896	1 680
1944	2 964	2 580	2 028	1 620	972	1 884	1 668
1945	2 268	2 028	1 596	1 320	792	1 536	1 368
1946	2 220	2 052	1 620	1 380	828	1 608	1 428
1947	2 256	2 064	1 704	1 428	864	1 668	1 476
1948	2 688	2 520	2 112	1 668	1 008	1 944	1 728
1949	3 432	3 216	2 724	2 028	1 224	2 364	2 100

Anlage 5

Lohn- oder Beitragsklassen und durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in RM/DM — Weibliche Versicherte der Rentenversicherung der Arbeiter —						
Zeitraum/Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterin- nen in der Forst- wirtschaft
	1	2	3	1	2	
Vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1899	II	II	II	II	I	II
Vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1906	II	II	II	II	I	II
Vom 1. Januar 1907 bis 30. September 1921	III	III	III	II	II	II
Vom 1. Januar 1924 bis 31. Dezember 1925	III	III	III	II	I	II
Vom 1. Januar 1926 bis 31. Dezember 1927	IV	IV	IV	III	II	III
Vom 1. Januar 1928 bis 31. Dezember 1933	IV	IV	IV	III	II	III
Vom 1. Januar 1934 bis 31. Dezember 1938	IV	IV	IV	III	II	III
Vom 1. Januar 1939 bis 27. Juni 1942	V	V	V	IV	III	III
1942	1 428	1 452	1 428	1 008	768	876
1943	1 476	1 500	1 404	1 008	768	876
1944	1 476	1 488	1 380	996	756	876
1945	1 128	1 152	1 068	780	588	672
1946	1 080	1 104	1 032	756	576	660
1947	1 128	1 152	1 044	756	576	660
1948	1 392	1 428	1 260	888	672	780
1949	1 752	1 800	1 632	1 104	840	972

Anlage 6

Gehalts- oder Beitragsklassen und durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in RM/DM — Männliche Versicherte der Rentenversicherung der Angestellten —					
Zeitraum/Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
Vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921	J	G	F	E	D
Vom 1. Januar 1924 bis 31. Dezember 1925	E	D	C	C	C
Vom 1. Januar 1926 bis 31. Dezember 1933	F	E	D	C	C
Vom 1. Januar 1934 bis 31. Dezember 1938	F	E	D	C	C
Vom 1. Januar 1939 bis 30. Juni 1942	G	E	E	D	C
1942	6 996	4 884	3 948	2 604	2 028
1943	7 032	4 908	3 960	2 628	2 076
1944	6 936	4 848	3 900	2 604	2 064
1945	5 376	3 768	3 012	2 028	1 632
1946	5 328	3 732	2 976	2 016	1 632
1947	5 508	3 852	3 060	2 088	1 704
1948	6 660	4 668	3 684	2 544	2 088
1949	7 200	5 976	4 692	3 264	2 712

Anlage 7

Gehalts- oder Beitragsklassen und durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in RM/DM — Weibliche Versicherte der Rentenversicherung der Angestellten —					
Zeitraum/Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
Vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921	F	E	D	C	B
Vom 1. Januar 1924 bis 31. Dezember 1925	D	C	C	B	B
Vom 1. Januar 1926 bis 31. Dezember 1933	E	D	C	C	B
Vom 1. Januar 1934 bis 31. Dezember 1938	E	D	C	C	B
Vom 1. Januar 1939 bis 30. Juni 1942	E	D	D	C	C
1942	4 884	3 396	2 544	1 776	1 296
1943	4 908	3 408	2 568	1 788	1 320
1944	4 836	3 360	2 544	1 764	1 320
1945	3 756	2 604	1 980	1 368	1 032
1946	3 648	2 520	1 920	1 332	1 020
1947	3 768	2 604	1 992	1 380	1 056
1948	4 560	3 144	2 412	1 668	1 296
1949	5 832	4 008	3 084	2 136	1 668

Anlage 8

Lohn- oder Beitragsklassen und durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in RM/DM in der knappschaftlichen Rentenversicherung — Arbeiter —						
Zeitraum/Jahr	Bergarbeiter der Leistungsgruppe					
	unter Tage			über Tage		
	1	2	3	1	2	
Bis 30. Juni 1926	IV	IV	IV	IV	IV	
Vom 1. Juli 1926 bis 31. Dezember 1938	VII	VI	IV	V	IV	
Vom 1. Januar 1939 bis 31. Dezember 1942	VIII	VII	VI	VI	V	
1943	3 108	2 664	2 256	2 460	2 124	
1944	3 072	2 628	2 220	2 436	2 088	
1945	2 376	2 040	1 728	1 884	1 620	
1946	2 376	2 040	1 728	1 884	1 620	
1947	2 448	2 100	1 776	1 944	1 668	
1948	2 964	2 544	2 160	2 352	2 028	
1949	3 792	3 252	2 760	3 012	2 592	

Gehalts- oder Beitragsklassen und durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in RM/DM
in der knappschaftlichen Rentenversicherung
— Angestellte —

Zeitraum/Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe								Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	unter Tage				über Tage								
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	5
Bis 31. Dezember 1912	D	D	D	D	D	D	D	C	D	D	C	C	C
Vom 1. Januar 1913 bis 30. Juni 1926	F	E	D	D	F	E	D	C	E	D	D	C	C
Vom 1. Juli 1926 bis 31. Dezember 1938	F	F	E	D	F	E	D	D	E	E	D	D	C
Vom 1. Januar 1939 bis 31. Dezember 1942	F	F	F	E	F	F	E	E	F	E	E	D	C
1943	4 800	4 800	4 800	4 428	4 800	4 800	4 476	3 888	4 800	4 800	4 080	3 168	2 292
1944	4 800	4 800	4 800	4 368	4 800	4 800	4 416	3 840	4 800	4 800	4 020	3 120	2 256
1945	4 800	4 800	3 888	3 384	4 800	4 500	3 432	2 988	4 512	3 852	3 120	2 424	1 752
1946	4 800	4 800	3 888	3 384	4 800	4 500	3 432	2 988	4 512	3 852	3 120	2 424	1 752
1947	4 800	4 800	4 008	3 480	4 800	4 632	3 540	3 072	4 644	3 972	3 216	2 496	1 800
1948	4 800	4 800	4 800	4 224	4 800	4 800	4 284	3 720	4 800	4 800	3 888	3 024	2 184
1949	6 900	6 900	6 216	5 400	6 900	6 900	5 472	4 764	6 900	6 156	4 980	3 864	2 796

Anlage 10

Lohn- oder Beitragsklassen der Rentenversicherung der Arbeiter für männliche Angestellte					
Zeitraum	Angestellte der Leistungsgruppe (Anlage 1 Abschnitt B)				
	1	2	3	4	5
Vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1899	•	IV	IV	IV	III
Vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1906	•	V	V	IV	IV
Vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1912	•	•	V	V	IV

Anlage 11

Lohn- oder Beitragsklassen der Rentenversicherung der Arbeiter für weibliche Angestellte					
Zeitraum	Angestellte der Leistungsgruppe (Anlage 1 Abschnitt B)				
	1	2	3	4	5
Vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1899	IV	IV	III	II	I
Vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1906	V	IV	III	III	II
Vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1912	V	V	IV	III	II

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.